

mungen des Buchhandels. Eine die Mitarbeiterlieferungen einschränkende Anordnung des Leiters der Fachschaft Verlag vom 23. Juli 1936 blieb praktisch ohne Wirkung.

Das wissenschaftliche Sortiment bittet erneut darum, daß das System der Mitarbeiterpreise überhaupt unterbunden wird. Was bisher keine Rechtsgrundlage hatte, darf nicht dadurch eine Rechtsgrundlage erhalten, daß die Schrifttumspolitik des Nationalsozialismus sie auch in Zukunft duldet. Um jede Beunruhigung der wissenschaftlichen Welt zu vermeiden, mag es hingehen, daß Gelehrte, die den Mitarbeiterpreis in Verlagsverträgen zugestimmt bekommen haben, ihn bis zum Erlöschen ihrer Mitarbeiterchaft weiter genießen. Aber das wissenschaftliche Sortiment hat keinen dringenderen Wunsch, als daß neue Verträge dieser Art nicht mehr abgeschlossen werden.

Ein Eingriff in die Rechte des Verlages liegt nicht vor, im Gegenteil, es handelt sich nur um die Wiedergutmachung eines Eingriffes, den in liberalistischer Zeit einzelne Verleger in die Rechte des Sortiments vorgenommen haben. Mit dem idealen Vertrauensverhältnis eines Verlegers zu seinem Autor hat es nichts zu schaffen, ob der Verleger gleichzeitig Bücher und Zeitschriften zum Nettopreis besorgt. Für die Lieferung von Büchern und Zeitschriften ist das Sortiment zuständig. Auch das Verhältnis des Sortimenters zu seinen Kunden ist aufgebaut auf Vertrauen. Es ist nicht notwendig, daß dieses Vertrauensverhältnis gestört wird durch Eingriffe einzelner Verleger. Es ist nicht notwendig, daß einzelne Verleger ihren Mitarbeitern Vorteile gewähren, deren Kosten ganz oder teilweise das Sortiment zu tragen hat.

Hans Ferdinand Schulz.

## Zeitschriften- und Zeitungswesen

### Maßnahmen zur Verringerung der Rückgaben (Remittenden)

Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen unter III, 1 b der Überdruckerordnung vom 23. November 1937 machten es notwendig, in der Reichspresserkammer unter den beteiligten Verbänden eine Regelung zu suchen, die den Erfordernissen der Überdruckerordnung gerecht wird. Nach Abschluß dieser Verhandlungen gibt der Präsident der Reichspresserkammer mit nachstehender Erklärung »Richtlinien zur Verringerung der Rückgaben (Remittenden)« bekannt:

»Bei der bisher üblichen Art der Rückgabe unverkaufter Zeitungen und Zeitschriften war es den Verlagen in keiner Weise möglich, die Druckauflage unter für die Papierersparnis wirksamer Berücksichtigung der vom Einzelhandel nicht verkauften Exemplare von Zeitungen und Zeitschriften festzusetzen. Es besteht deshalb die dringende Notwendigkeit, die Zeitspanne, innerhalb der die unverkauften Stücke vom Einzelhandel zum Verlag zurückgelangen, zu verkürzen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Vierjahresplanes ist es für alle Beteiligten eine Standespflicht, an dieser Aufgabe mit allen Kräften mitzuwirken. Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, für die Lieferfirmen (Verlage und Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten) und für die Einzelhändler Richtlinien herauszugeben, deren sinn-gemäße Anwendung jedem am Vertrieb der Presse Mitwirkenden das angestrebte Ziel zu erreichen hilft. Die Verbände werden bei ihrer Beratung weitgehend die Möglichkeiten und Erfordernisse der einzelnen Betriebe durch praktische Vorschläge berücksichtigen.

#### Richtlinien zur Verringerung der Rückgaben (Remittenden).

1. Bei Ausnahme der Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften an eine Einzelhandelsstelle hat jede Lieferfirma (Verlag und Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten) der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels unter Angabe der Anschrift des Einzelhändlers davon Mitteilung zu machen.

2. Die Lieferfirmen von Zeitungen und Zeitschriften (Verlage und Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten) haben alle unverlangten Sendungen oder Mehrlieferungen, die nicht bestellt sind, zu unterlassen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, in denen aus Anlaß besonderer Ereignisse eine größere Umsatzmöglichkeit ohne weiteres angenommen werden kann.

3. Durch Einführung von besonderen Vordrucken für Lieferscheine in Verbindung mit Abrechnungsschemata kann sich die Lieferfirma eine genauere Kenntnis über die tatsächlichen Absatzverhältnisse verschaffen, als es bisher möglich war. Die Lieferfirma soll die daraus gewonnenen Kenntnisse für die Belieferung ihrer Kundschaft so verwerten, daß beim Einzelhandel die Anhäufung von Rückgaben vermieden wird, aber andererseits nicht zu geringe Mengen im Hinblick auf die vorhandenen Verkaufsmöglichkeiten geliefert werden. Es soll also, um die Verkaufsmöglichkeiten im Einzelhandel wirklich auszunutzen zu können, bei der Einsparung von Rückgaben nicht eine allgemeine und schematische Kürzung der Lieferungsmenge bei allen Einzelhändlern erfolgen.

4. Die Lieferfirmen geben den von ihnen belieferten Einzelhändlern die Fristen bekannt, in denen die unverkauften Zeitungen und Zeitschriften von den Einzelhändlern zurückzugeben sind. Hierbei ist von den Lieferfirmen zu beachten, daß eine möglichst schnelle Rückgabe

der unverkauften Exemplare erzielt werden muß. Es bleibt den Lieferfirmen jedoch überlassen, ihren Kunden für die Bezahlung andere Fristen einzuräumen.

5. Um zu erreichen, daß die unverkauften Exemplare einen möglichst geringen Anteil des Gesamtbezuges ausmachen, hat die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften durch den Einzelhandel unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten zu erfolgen.

6. Um den Lieferfirmen die Kontrolle der Rückgaben zu ermöglichen, hat die Bestellung oder der Bezug einer bestimmten Zeitung oder Zeitschrift nur bei einer Lieferfirma zu erfolgen. Der Bezug der gleichen Zeitung oder Zeitschrift durch den Einzelhandel von zwei oder mehreren Lieferfirmen verhindert die jetzt notwendige Übersicht und ist deshalb zu unterlassen.

7. Unmittelbar nach beendeter Laufzeit sind die unverkauften Zeitungen und Zeitschriften innerhalb der von den Lieferfirmen festgesetzten Fristen zurückzugeben. Hierbei sind die von den Lieferfirmen zur Verfügung gestellten Abrechnungsvordrucke zu verwenden.

### Beschäftigung von Bezieherwerbern für Erzeugnisse dritter Verlage

Der Präsident der Reichspresserkammer hat dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger folgendes mitgeteilt: »Mir wurde mitgeteilt, daß einige Verlage, die für die Werbung auf ihre Erzeugnisse Bezieherwerber beschäftigen, dazu übergegangen sind, ihre Werber mit der Werbung für die Erzeugnisse eines dritten Verlages zu beauftragen. Die so erworbenen Kunden werden dann dem in Frage kommenden Verlag verkauft. Ich nehme Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß eine derartige Werbung nicht statthaft ist, und bitte Sie, Ihre Mitglieder entsprechend in Kenntnis zu setzen.«

### Gesperrte Bezieherwerber

Zur Ergänzung seiner laufenden Kartei der gesperrten und wieder zugelassenen Bezieherwerber hat der Brunnen-Verlag Willi Bischoff eine Nachlieferung herausgegeben, die alle in der 1.—80. Bekanntmachung der Reichspresserkammer aufgeführten Namen verzeichnet und somit die Zeit vom 30. Mai 1934 bis 30. September 1937 umfaßt.

### Wareneingangsbuch im Bahnhofsbuchhandel

Der Leiter des Reichsverbandes Deutscher Bahnhofsbuchhändler weist darauf hin (s. der Vertrieb Nr. 16), daß derjenige Bahnhofsbuchhändler, der als Vollkaufmann im Handelsregister eingetragen und daher handelsgesetzlich zur Führung von Büchern verpflichtet ist und solche ordnungsmäßig führt, von der Führung des Wareneingangsbuches befreit ist.

Firmen, die nicht handelsgerichtlich eingetragen sind, aber trotzdem, also ohne dazu verpflichtet zu sein, ordnungsmäßige Bücher nach dem Handelsgesetzbuch führen, können auf Antrag von der Führung des Wareneingangsbuches durch das zuständige Finanzamt befreit werden.

Alle übrigen Bahnhofsbuchhändler müssen das Wareneingangsbuch führen. Soweit jedoch von diesen Bahnhofsbuchhändlern das von der Deutschen Reichsbahn vorgeschriebene Rechnungseingangsbuch bisher immer schon geführt wurde, wird dieses Rechnungseingangsbuch das durch die Verordnung vom 20. Juni 1935 vorgeschriebene Wareneingangsbuch dann ersetzen, wenn in das Rechnungseingangsbuch auch die Rechnungen eingetragen werden, die sofort nach Eingang bezahlt